

Leitlinie für Heimatpflege

Stand: 23.12.2011



Braunschweigische
Landschaft e.V.

Heimatpflege ist Erfassung und Fortentwicklung heimischen Kulturgutes

Die Heimatpflege ist wertvoll, sie ist auf Dauer in fester Struktur zu organisieren.

Heimatpfleger/in ist ein Ehrenamt.

Die Wahrnehmung der Aufgabe erfolgt parteineutral.

1. Verfahrensschema zur Berufung

1.1 Kreisfreie Städte und Landkreise: Stadtheimatpfleger/in bzw. Kreisheimatpfleger/in

Der Personal-Vorschlag wird im Fachausschuss beraten, vom Verwaltungsausschuss/Kreis-ausschuss beschlossen. Der Oberbürgermeister/Landrat ernennt die Person und überreicht dabei die Urkunde. Dienstvorgesetzter ist der Oberbürgermeister/Landrat.

1.2 Kreisangehörige Städte und Gemeinden: Stadtheimatpfleger/in bzw. Gemeindeheimatpfleger/in

Der Personal-Vorschlag wird im Fachausschuss beraten, vom Verwaltungsausschuss beschlossen. Der Bürgermeister ernennt die Person und überreicht dabei die Urkunde. Dienstvorgesetzter ist der Bürgermeister.

1.3 Stadtbezirke und Ortschaften: Stadtbezirksheimatpfleger/in bzw. Ortsheimatpfleger/in

Der Personal-Vorschlag des Bezirkrates/Ortsrates/der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers wird im Fachausschuss beraten, vom Verwaltungsausschuss beschlossen. Der Bürgermeister ernennt die Person und überreicht dabei die Urkunde. Dienstvorgesetzter ist der Bürgermeister.

1.4 Ziel ist, die Heimatpfleger/innen „flächendeckend“ zu ernennen, d.h. für die Landkreise, die Städte und Stadtbezirke, die Gemeinden und alle Ortschaften. Ortsheimatpfleger sind auch für Siedlungsgebiete ohne Ortsrat bzw. Ortsvorsteher/in und für gemeindefreie Gebiete zu ernennen. Für diese Personen ist ein Verfahrensschema entsprechend Ziffer 1.3 anzuwenden.

1.5 Die als Heimatpfleger/in ausgewählte Person wird seit längerer Zeit ortsbekannt sein und einschlägige Interessen haben. Die Ernennung sollte unbefristet erfolgen. Die Ernennung kann aber auch an die kommunale Wahlperiode gebunden werden, mit der Verlängerung der Amtszeit bis zur Neuwahl, damit die Wahrnehmung der Aufgabe nicht unterbrochen wird.

2. Rechtsvorschriften

Die Heimatpfleger/innen unterliegen den allgemein gültigen Rechtsvorschriften. Eine besondere Verpflichtung, beispielsweise hinsichtlich Vielfältigkeitsrechten (Texte, Fotos usw.) oder Datenschutzbestimmungen, ist daher entbehrlich. Die Heimatpfleger/innen sind durch die ernennende Stadt/Gemeinde versicherungsrechtlich abgesichert.

3. Information

Die/der Heimatpfleger/in hat in der zuständigen Verwaltung eine/n Ansprechpartner/in. Die/der Heimatpfleger/in erhält die Einladungen zu den Sitzungen, Besichtigungen usw. in denen heimatpflegerische Belange zum Thema haben, beispielsweise Bebauungsplan, Ortsbildgestaltung, Straßenbenennung.

4. Arbeitsergebnisse

Auf Wunsch des Fachausschusses/Bezirksrates/Ortsrates berichtet die/der Heimatpfleger/in über die Tätigkeit. Eine Geschäftsordnung „Heimatspflege“ besteht nicht. Es ist verpflichtend, dass die zusammengetragenen Dokumente, Gegenstände usw. spätestens nach Abschluss der Tätigkeit der ernennenden Stelle –Stadt/Landkreis/Gemeinde – zur Verfügung werden.

5. Inhaltliche Hinweise zur Tätigkeit von Heimatpfleger/innen

5.1 Grundsätzliches

Ein Berufsbild für heimatpflegerische Tätigkeit ist nicht erstellt. Heimatspflege ist nicht nur das „Alte“, wichtig ist auch, das „Heute“ zu erfassen, denn morgen ist es bereits Geschichte. Das Tätigkeitsfeld ist vielfältig. Jede/r Heimatpfleger/in hat besondere Interessen bzw. Fähigkeiten.

5.2 Heimatpflegerische Tätigkeiten (Auswahl)

- Anregen von „heimatlichen“ Veranstaltungen, z.B. Tag des offenen Denkmals, Jubiläumstag, Brauchtumsveranstaltung, Bilderausstellung, Fotoschau.
- Aufnehmen von politischen und gesellschaftlichen Ereignissen im Geschäftsbereich (Gemeinde, Ortschaft usw.) und Zusammenstellung einer Jahreschronik.
- Befragen von älteren Leuten zu bestimmten Themen: Wie war es ...? (Arbeitsabläufe in der Landwirtschaft, bedeutende Ereignisse, Kinderspiele, Kochrezepte, Volksfeste usw.)
- Brauchtum und Eigenarten feststellen, auch Plattdeutsch.
- Fotografieren von
 - größeren Bäumen (ortsbildprägend bzw. in der Feldmark).
 - öffentlichen Gebäuden, Geschäften und Gewerbetrieben.
 - Menschen bei der Arbeit.
 - Neubaugebieten vor/während/nach Ausbau.
 - Straßen und Plätzen vor und nach dem Ausbau.
- Führungen zu geschichtlichen Stätten und durch Ort, Feld, Wald und zu Gewässern anbieten.
- Hausinschriften (z.B. an Fachwerkhäusern) und besondere Fassadengestaltungen erfassen.
- Mitwirken bei „heimatlichen“ Veranstaltungen, z.B. Ausstellungen, Vorfürungen.
- örtliche Geschichte öffentlich bewusst machen, um eine Identifikation der Bewohner mit ihrem Wohnort zu stärken bzw. herbeizuführen.
- Sammeln von Karten, Fotos, Zeitungsartikeln usw.
- Sicherung von historischen Dokumenten (= Einbringen in das zuständige Archiv).
- Texte verfassen (für Kirche, Schule, Feuerwehr, Verein, Firma oder über Örtliches): Zeitungsartikel, Festschrift, Chronik.
- Vorschläge für heimatpflegerische Maßnahmen.
- Vorträge über heimatpflegerische Themen.
- Zuarbeit für Maßnahmen der Städte/Landkreise/Gemeinde/Archive/Museen.
- Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege bei der Sicherung von archäologischen Funden.
- Natur- und Umweltschutz.

5.3 Anmerkung: Heimatmuseen/Heimatstuben/Sammlungen „leben“ nicht aus sich selber heraus, „die Belebung“ erfolgt mit Aktionen, wie Museumstage und wechselnde Ausstellungen. Die Besucher/innen interessieren sich für Vorfürungen, es muss sich „etwas bewegen“, vielleicht kann auch ein „mitmachen“ angeboten werden. Die/der Heimatpfleger/in kann sich dabei initiativ oder unterstützend betätigen.